

23-6421.1/1-4

Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen I neu und II der Trinkwassergewinnungsanlage Attenhausen

Bekanntgabe

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg beabsichtigt, aus den o. g. zwei Brunnen, die als Bohrbrunnen gefasst sind und eine Erdteufe von 126 m (Brunnen I), bzw. 121,0 m, (Brunnen II) u. GOK aufweisen, 250.000 m³/a Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) zutage zu fördern, also eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes auszuüben.

Gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. §§ 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) ist vor der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 cbm bis weniger als 10 Millionen cbm Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen oder zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 19.07.2022
Landratsamt Landshut
Sachgebiet 23

Gez.

Stegmaier